

Bebauungsplan Bethlehemacker II

1:500

Ersetzt Plan No.4103 vom 26.I.1966

Dieser Bebauungsplan gehört zum Baulinienplan No.4118 vom 20.4.1966
und zu den Sonderbauvorschriften vom 20.4.1966



Vom Regierungsrat genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmansrechten,
BERN, den 14. Sept. 1967

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
H. G. Reinhard

Bern, den 20.4.1966

Stadtplanungsamt Bern

H. G. Reinhard
Stadtplaner

Entwurf der Architekten H.+G. Reinhard Bern
und K. Maurer, Kerzers

A Legende
Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften
Wirkungsbereich des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften

Mit diesem Bebauungsplan erklären sich einverstanden:

Parz. No. und Eigentümer	Datum	Unterschriften
58,100,1636,2183,2184,2066-2090,2095,2569-2573,2675	14. Mai 1966	Der städt. Finanzdirektor
Einwohnergemeinde Bern		<i>H. G. Reinhard</i>
1495		
1496		
Bürgergemeinde Bern		
1497		
Wupperberggemeinde Bümpliz		
2700		
Evangelisch-reformierte-Gemeinschaftsgemeinde		
96,1749,317		
Messeri, geb. Stähli Rosa Wwe. Bümpliz	25.6.66	<i>R. A. Stähli</i>
ev. St. Simeon		
Gratton - Probeton A.G. Bern		
2185 - 2206,2676		
Siedlungsgenossenschaft d. Holzarbeiter des SBHV		<i>Reinhard</i>



Baulinienplan Bethlehemacker II

1:500

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan
Ersetzt Plan No. 4102 vom 26.1.1966

Hierzu gehören der abgeänderte Bebauungsplan No. 4119 vom 20.4.1966
und die abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 20.4.1966

Bern, den 20.4.1966

Stadtplanungsamt Bern

H. Norkard
Stadtplaner

- Legende
- Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
 - Vom Reg.-Rat genehmigte Parterrebaulinien
 - Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
 - Neue Baulinien
 - Neue Baulinien unter Strassenniveau

- A Felderbezeichnungen entsprechend den Sonderbauvorschriften
- Wirkungsbereich des Baulinienplanes
 - Wirkungsbereich des Bebauungsplanes und der Sonderbauvorschriften

Genehmigungs-Vermerke

Auflage 5.-242.1966 Abschluss des Einspracheverfahrens: 15.4.1966

1. Eingelangte Einsprachen: 5 Erledigte Einsprachen: 5
Aufrechterhaltene Einsprachen: —

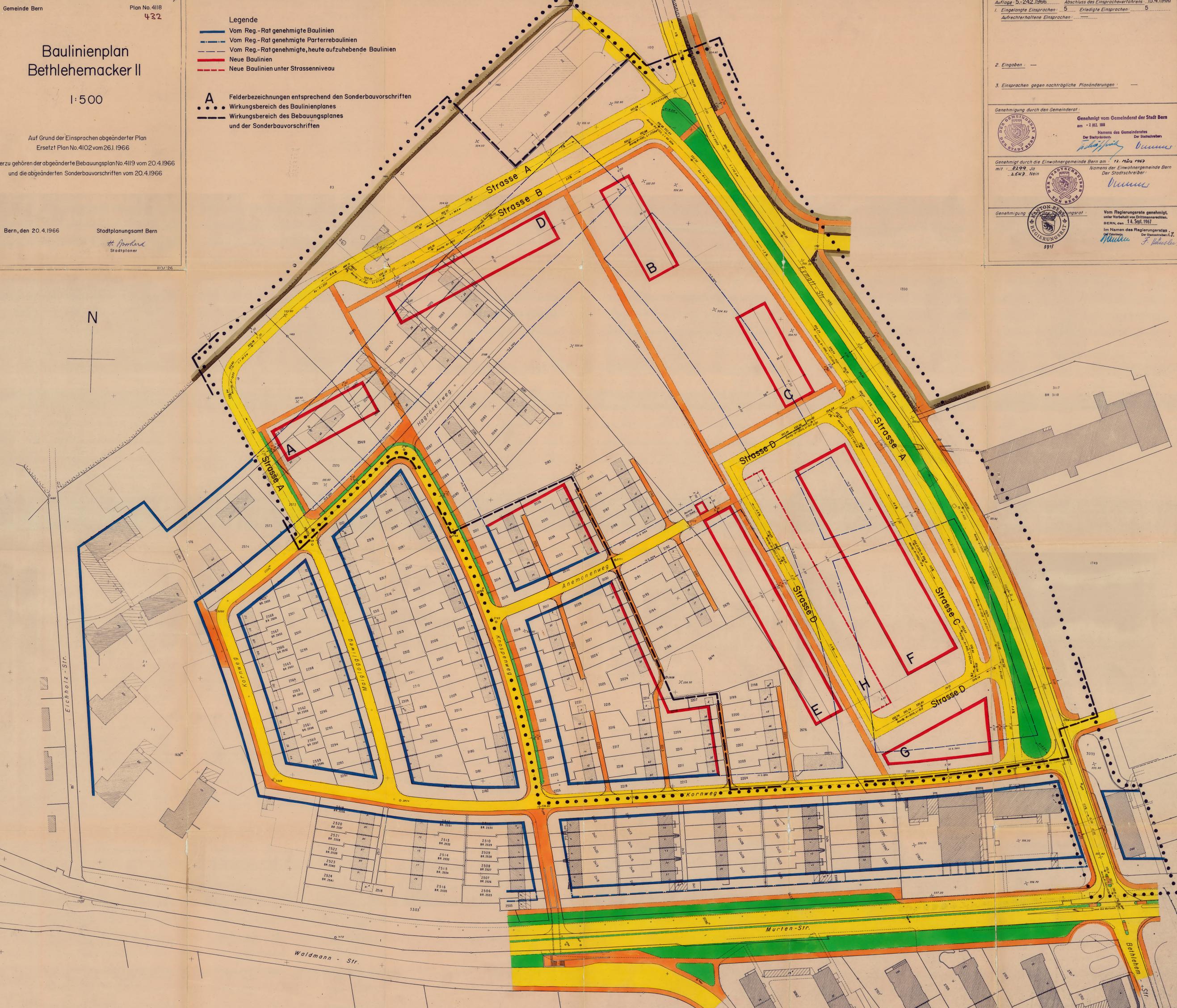
2. Eingaben: —

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: —

Genehmigung durch den Gemeinderat:
am 2. Dez. 1966
Nomen des Gemeinderates: *[Signature]*
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 12. März 1967
mit 299 Ja 247 Nein
Nomen der Einwohnergemeinde Bern: *[Signature]*
Der Stadtschreiber: *[Signature]*

Genehmigung durch den Regierungsrat:
am 14. Sept. 1967
Im Namen des Regierungsrates:
Der Stadtschreiber: *[Signature]*



Sonderbauvorschriften

**

zum

Baulinienplan Bethlehemacker II

(Plan Nr. 4118 vom 20. April 1966)

Auf Grund der Einsprachen abgeänderte Fassung

Art. 1

Wirkungsbereich

- a. Der Wirkungsbereich des Baulinienplanes ist durch eine punktierte Linie umrandet.
- b. Die nachfolgenden Sonderbauvorschriften und der Bebauungsplan Nr. 4119 vom 20. April 1966 finden auf das im Baulinienplan durch eine gestrichelte Linie umrandete Gebiet Anwendung.

Art. 2

Bauklasseneinteilung

Die im Bauklassenplan von 1955 enthaltene Bauklasseneinteilung wird aufgehoben. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird das Gebiet im Wirkungsbereich dieser Sonderbauvorschriften der Bauklasse IV zugeteilt. Es bleibt aber mit Ausnahme von Feld F Schutzgebiet im Sinne von Art. 91 der Bauordnung.

II A

Art. 3

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4119 vom 20. April 1966 ist für die Stellung der Gebäude, ihre Gruppenbildung und die Gebäudeabstände wegleitend. Er dient ferner als Richtlinie für die Anordnung der internen Erschliessungsstrassen und Wege (soweit diese nicht im Baulinienplan verbindlich festgelegt sind) sowie der oberirdischen Autoabstellplätze resp. der unterirdischen Einstellhallen. Im weiteren ist der Bebauungsplan wegleitend für die Anordnung der Kindergärten, Kinderspielplätze und Spielareale für Jugendliche.

Art 4

Geschosszahlen, Geschosshöhen und Gebäudehöhen

Bei einer minimalen lichten Geschosshöhe von 2.40 m sind zugelassen:

In den Feldern A, B und C Gebäude mit 22 Geschossen (einschliesslich 2 Sockelgeschosse) wobei die Hauptgesimshöhe im Feld A die Kote 617.00 m, in den Feldern B und C die Kote 616.00 nicht überschreiten darf.

In den Feldern D und E Gebäude mit 11 Geschossen (einschliesslich 2 Sockelgeschosse) wobei die Hauptgesimshöhe im Feld D die Kote 586.50 m, im Feld E die Kote 585.50 m nicht überschreiten darf.

Im Feld F sind 2 Geschosse über der Strasse C zulässig; das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote von 565.00 m nicht überschreiten. In diesen Bauten sind Gewerberäume und Büros, sowie der Betrieb eines Automobilgewerbes zulässig; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie den erwähnten Betrieben dienen.

Im Feld G sind 2 Geschosse zulässig; das Hauptgesims dieser Bauten darf die Kote von 564.00 m nicht überschreiten. In diesen Bauten sind Läden und Büros zulässig; Wohnungen sind nur gestattet, wenn sie den erwähnten Betrieben dienen.

Im Feld H * sind Bauten unter dem Niveau der Strasse D zulässig. Für Eingangs- und Liftaufbauten gilt Art. 6.2

Art. 5 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Hochhäuser unterstehen diese in bezug auf ihre architektonische Gestaltung, ihr Material und die Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Radio- und Fernseh-Antennen sind als Gemeinschaftsanlagen auszuführen und bewilligungspflichtig.

Art. 6 Dachgestaltung

6.1 Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.

6.2 Das oberste Geschoss darf nur von Kamin- und Ventilationszügen überragt werden. Sofern eine ästhetisch befriedigende Lösung erzielt werden kann, können auch Treppenhaus- und Liftaufbauten bewilligt werden, die maximal 2.8 m über die Dachplatte hinaufragen.

Art. 7 Autoabstellplätze, Einstellhallen und Garagen

7.1 Im Plangebiet sind folgende Autoabstellplätze zu erstellen:

Für die Felder

A, B, C, D und E = 1 Parkplatz pro 100 m² Wohnfläche
(Brutto-Nutzfläche)

Für das Feld F = 1 Parkplatz pro 60 m² Gewerbe-, Büro-
oder Wohnfläche
(Brutto-Nutzfläche)

Für das Feld G = 1 Parkplatz pro 50 m² Laden-, Büro-
oder Wohnfläche
(Brutto-Nutzfläche)

7.2 Maximal 1/3 der Abstellplätze sind oberirdisch in der Nähe der Gebäude - abseits der öffentlichen Strassen - auf privatem Grund anzuordnen. Mindestens 2/3 der gesamten Parkgelegenheiten sind in unterirdischen Einstellhallen unterzubringen. Die Entlüftungsanlagen der Einstellhallen dürfen weder die Wohnungen noch die Spielplätze beeinträchtigen.

7.3 Der Zeitpunkt der Erstellung, die Anzahl und Verteilung der unterirdischen Einstellhallen sind bei der Erteilung der Baubewilligung mit der Baupolizeibehörde zu vereinbaren.

7.4 Oberirdische Garagebauten sind nicht zulässig.

* auf Grund der Einsprachen abgeänderte Fassung.

Art. 8 Hilfsbauten ausserhalb der Baulinien

Eingeschossige Kehrrecht-Deponiebunker, Gerätehäuschen und dergleichen können ausserhalb der Baulinien bewilligt werden, sofern sie in ästhetischer Hinsicht nicht störend wirken.

Art. 9 Kindergärten und Freiflächen

9.1 Im Wohngebiet sind in angemessener Verteilung 4 Kindergärten zu errichten.

9.2 Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächen-Gestaltungsplan mit der Disposition der Kinderspielplätze und der Spielareale für Jugendliche einzureichen.

Art. 10 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bauordnung Anwendung.

Der Tiefbaudirektor der Stadt Bern:



5915

[Handwritten signature]

Vom Regierungsrate genehmigt,
unter Vorbehalt von Drittmannsrechten.

BERN, den ~~1. Aug. 1967~~ ... 14. Sept. 1967

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:

Bern, den 20. April 1966

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]